

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch R. in der Beschwerdesache A. als Insolvenz-(Masse-)verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn B., Adresse, vertreten durch Vertreter, über die Beschwerde vom 12.09.2018 gegen den Bescheid der belangten Behörde Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Rechnungs- und Abgabenwesen, Dezernat Abgaben und Recht, Referat Landes- und Gemeindeabgaben vom 06.09.2018, betreffend Haftung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Die Haftung im Betrag von insgesamt € 1.338,77 bleibt unverändert.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum1 wurde über das Vermögen der F-GmbH, deren Geschäftsführer seit Datum2 B. war, das Insolvenzverfahren (der Konkurs) eröffnet.

Ebenfalls mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum1 wurde auch über das Vermögen des B. das Insolvenz- (Konkurs-)verfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf.) bestellt.

Am 3.9.2018 erging durch die belangte Behörde nachstehender "an den Bf. als Masseverwalter im Vermögen des B." adressierter Haftungsbescheid:

"I. Gemäß § 6a des Kommunalsteuergesetzes 1993 - KommStG 1993, BGBI. Nr. 819/1993, in der derzeit geltenden Fassung, wird Herr A. als gerichtlich bestellter Masseverwalter im Vermögen des B., Adr., für den Rückstand an Kommunalsteuer samt Nebenansprüchen der F- GmbH, Adresse w.o., in der Höhe von Euro 1.066,91 für den Zeitraum Jänner 2017 bis April 2018 haftbar gemacht. Der Betrag ist nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung zu entrichten.

II. Gemäß § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 17/1970, in der derzeit geltenden Fassung, wird Herr A. als gerichtlich bestellter Masseverwalter im

Vermögen des B., Adr., für den Rückstand an Dienstgeberabgabe samt Nebenansprüchen der F- GmbH, Adresse w.o., in der Höhe von Euro 271,86 für den Zeitraum Jänner 2017 bis April 2018 haftbar gemacht. Der Betrag ist nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung zu entrichten.

#### Begründung

Gemäß § 6a Abs. 1 des zitierten Kommunalsteuergesetzes haften die in den §§ 80 ff der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Nach § 6a Abs. 1 des Dienstgeberabgabegesetzes haften die in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Dienstgeberabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkursöffnung. § 9 Abs. 2 BAO gilt sinngemäß.

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 7. Juni 2018 wurde zur Zahl 6 S 78/18 i über das Vermögen der Primärschuldnerin ein Konkursverfahren eröffnet. Die bereits vom Gesetzgeber als typischer Fall der erschwerten Einbringung angeführte Voraussetzung für die Haftung ist durch die Eröffnung des Konkursverfahrens jedenfalls erfüllt.

Herr B. ist seit Datum2 im Firmenbuch als Geschäftsführer der oben angeführten Gesellschaft eingetragen und hat weder die Bezahlung veranlasst, noch irgendwelche Schritte zur Abdeckung des Rückstandes unternommen.

Er hat somit die ihm als Geschäftsführer der im Spruch genannten Gesellschaft auferlegten Pflichten verletzt und ist daher für den Rückstand haftbar, da dieser bei der Gesellschaft nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann.

Die Geltendmachung der Haftung entspricht auch den Ermessensrichtlinien der Zweckmäßigkeit und Billigkeit nach § 20 BAO, da nach der Aktenlage kein Hinweis darauf besteht, dass der nunmehr aushaftende Betrag bei der Primärschuldnerin überhaupt noch eingebracht werden könnte.

Die Geltendmachung der Haftung des Gemeinschuldners für Abgabenschuldigkeiten gemäß § 6a KommStG 1993 und § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes betrifft die Konkursmasse. Da dem Gemeinschuldner zufolge Gerichtsbeschluss in den die Masse

betreffenden Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, ist ausschließlich der Masseverwalter als Partei zu behandeln, sodass der Haftungsbescheid an ihn zu richten ist (vgl. VwGH vom 21. Mai 1990, ZI. 89/15/0058, und vom 16. Jänner 1991, ZI. 90/13/0298).

Der Rückstand setzt sich laut Abgabenkonto wie folgt zusammen:

Rückstand	Zeitraum	Betrag in Euro
Kommunalsteuer	01—12/2017	52,24
Dienstgeberabgabe	01-12/2017	14,00
Kommunalsteuer	01-04/2018	994,78
Säumniszuschlag	01-04/2018	19,89
Dienstgeberabgabe	01-04/2018	252,80
Säumniszuschlag	01-04/2018	5,06
Summe		1.338,77

\*\*\*\*\*

Dagegen brachte der Bf. mit Schriftsatz vom 12.9.2018 Beschwerde ein und führte aus, dass er mit dem gegenständlichen Bescheid als Insolvenzverwalter gemäß § 12 BAO (richtig wohl § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes) zur Haftung für die Dienstgeberabgaben der F- GmbH für den Zeitraum Jänner 2017 bis April 2018 haftbar gemacht worden sei. Über das Vermögen der F- GmbH sei mit Beschluss des HG Wien vom Datum1 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Über das Vermögen von B. sei mit Beschluss des HG Wien vom Datum1 das Konkursverfahren eröffnet worden. Bei den im Haftungsbescheid geltend gemachten Dienstgeberabgaben handle es sich daher jedenfalls um Insolvenzforderungen, die der gerichtlichen Anmeldung unterliegen würden. Die Rechtsnatur als Insolvenzforderung könne nicht dadurch umgangen werden, indem der Insolvenzverwalter persönlich haftbar gemacht werde. Eine Zahlung der Insolvenzforderungen sei hingegen nur nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Verteilung zulässig, sodass der Insolvenzverwalter eine Pflichtwidrigkeit bei vollständiger Begleichung der Insolvenzforderungen begehen würde. Im Sinne der insolvenzrechtlichen Gläubigergleichbehandlung sei eine Begleichung von Insolvenzforderungen nicht zulässig und damit eine Haftung des Insolvenzverwalters für die Nichtbegleichung von Dienstgeberabgaben ebenso nicht zulässig.

\*\*\*\*

Am 21.9.2018 erging an den Bf. folgendes Schreiben:

Auf Grund der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durch das zuständige Finanzamt hat sich der Rückstand erhöht und es ergibt sich laut Abgabenkonto folgender Rückstand:

	Zeitraum	Betrag in Euro
Kommunalsteuer	2017	2.596,46
Kommunalsteuer	01-04/2018	994,78
Säumniszuschlag	01-04/2018	19,89
Dienstgeberabgabe	2017	14,00
Dienstgeberabgabe	01-04/2018	252,80
Säumniszuschlag	01-04/2018	5,06
Summe		3.882,99

Zur Beschwerde vom 12. September 2018 wird angemerkt, dass die Geltendmachung der Haftung des Gemeinschuldners für Abgabenschuldigkeiten gemäß § 6a KommStG 1993 und § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes die Konkursmasse betrifft. Da dem Gemeinschuldner zufolge Gerichtsbeschluss in den die Masse betreffenden Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, ist ausschließlich der Masseverwalter als Partei zu behandeln, sodass der Haftungsbescheid an ihn zu richten ist (vgl. VwGH vom 21. Mai 1990, ZI 89/15/0058, und vom 16. Jänner 1991, ZI. 90/13/0298).

Es wird Ihnen gemäß § 183 Abs. 4 BAO Gelegenheit gegeben, den vorliegenden Sachverhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und sich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu zu äußern."

\*\*\*\*

Im diesbezüglichen Antwortschreiben vom 8.10.2018 führte der Bf. aus, dass es sich bei den im Haftungsbescheid geltend gemachten Abgaben iHv. € 3.882,99 jedenfalls um Insolvenzforderungen handle. Soferne diese im Insolvenzverfahren geltend gemacht würden, würden sie anerkannt werden. Eine Geltendmachung als Masseforderung sei jedoch ausgeschlossen.

\*\*\*\*

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20.11.2018 wies die belangte Behörde die Beschwerde betreffend Haftung für die F- GmbH wegen Rückständen an Kommunalsteuer in Höhe von € 3.611,13 und an Dienstgeberabgabe in der Höhe von € 271,86 als unbegründet ab und führte aus, dass gemäß § 6a Abs. 1 des Kommunalsteuergesetzes 1993 - KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, in der derzeit geltenden Fassung, die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung (BAO) bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit hafteten, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden könne, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Gemäß § 6a Abs. 1 des Dienstgeberabgabegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 17/1970, in der derzeit geltenden Fassung, würden die in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Dienstgeberabgabe insoweit haften, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden könne, insbesondere im Falle der Konkurseröffnung. § 9 Abs. 2 BAO gelte sinngemäß.

Nach § 80 Abs. 1 BAO hätten die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und seien befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen; sie hätten insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet würden.

Zu den im § 80 Abs. 1 BAO genannten Personen gehörten auch die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hätten.

Voraussetzungen für die Haftung seien also:

Eine Abgabenforderung gegen den Vertretenen, die Stellung als Vertreter, die erschwere Einbringung der Abgabenforderung, eine Pflichtverletzung des Vertreters, dessen Verschulden an der Pflichtverletzung und die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für die erschwere Einbringung.

Dass die im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabenforderungen tatsächlich bestünden, stehe nach der Aktenlage fest.

Weiters stehe unbestritten fest, dass Herr B. als Geschäftsführer der Gesellschaft zu dem im § 80 Abs. 1 BAO angeführten Personenkreis gehöre.

Ferner werde nicht bestritten, dass die angeführten Abgabenrückstände bei der Gesellschaft erschwert einbringlich seien.

Es sei ferner Aufgabe des Vertreters, nachzuweisen, dass ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten für die Gesellschaft unmöglich gewesen sei, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfülle, die Gründe darzutun habe, aus denen ihm die Erfüllung unmöglich gewesen sei, widrigenfalls angenommen werden könne, dass er seiner Pflicht schuldhafterweise nicht nachgekommen sei.

Der Bf. bringe in seiner Beschwerde vor, dass es sich bei den im Haftungsbescheid geltend gemachten Dienstgeberabgaben jedenfalls um Insolvenzforderungen handle, die der gerichtlichen Anmeldung unterliegen würden. Die Rechtsnatur als Insolvenzforderung könne nicht dadurch umgangen werden, indem der Insolvenzverwalter persönlich haftbar gemacht werde. Eine Zahlung der Insolvenzforderungen wäre hingegen nur nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Verteilung zulässig, sodass der Insolvenzverwalter eine

Pflichtwidrigkeit bei vollständiger Begleichung der Insolvenzforderung beginne. Im Sinne der insolvenzrechtlichen Gläubigergleichbehandlung wäre eine Begleichung von Insolvenzforderungen nicht zulässig und damit eine Haftung des Insolvenzverwalters für die Nichtbegleichung von Dienstgeberabgaben ebenso nicht zulässig.

Dem werde entgegengehalten, dass der Masseverwalter für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Konkursmasse - soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt seien - gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners im Sinne des § 80 BAO sei. Auch in einem Abgabenverfahren trete nach der Konkurseröffnung der Masseverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse handle. Die Abgaben seien daher während des Konkursverfahrens gegenüber dem Masseverwalter, der insofern den Gemeinschuldner repräsentiere, festzusetzen (vgl. VwGH vom 2. März 2006, Zl. 2006/15/0087 und vom 29. März 2007, Zl. 2005/15/0131 sowie vom 8. Februar 2007, Zl. 2006/15/0371 und Zl. 2006/15/0372).

Auch die Geltendmachung der Haftung des Gemeinschuldners für Abgabenschuldigkeiten betreffe die Konkursmasse (vgl. VwGH vom 18. September 2003, Zl. 2003/15/0061 und das oben erwähnte VwGH-Erkenntnis vom 8. Februar 2007). Da der Gemeinschuldnerin in den die Masse betreffenden Angelegenheiten gemäß § 1 Insolvenzordnung die Verfügungsfähigkeit entzogen sei, sei ausschließlich der Masseverwalter als Partei zu behandeln, sodass der Haftungsbescheid an ihn zu richten gewesen sei (vgl. VwGH vom 21. Mai 1990, Zl. 89/15/0058 und vom 16. Jänner 1991, Zl. 90/13/0298).

Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde somit nicht den Nachweis erbracht, dass ihm die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich gewesen sei.

Die Pflichtverletzung des Herrn B. ergebe sich aus der Missachtung der abgabenrechtlichen Bestimmungen. Er hätte Sorge tragen müssen, dass die Kommunalsteuer und die Dienstgeberabgabe für den Haftungszeitraum fristgerecht entrichtet werde.

Auf Grund dieser Tatsachen sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen gewesen.

\*\*\*\*

Dagegen beantragte der Bf. mit Eingabe vom 5.12.2018 die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht.

Mit Haftungsbescheid vom 03.09.2018 sei die Haftung des Masseverwalters A., Rechtsanwalt, im Vermögen des B. eU für den Rückstand der Dienstgeberabgabe der A- KG iHv € 372,00 (richtig wohl F- GmbH) für den Zeitraum Jänner 2017 bis April 2018 ausgesprochen worden. Die Beschwerde des Masseverwalters sei vom Magistrat der Stadt Wien als unbegründet abgewiesen worden.

In der Beschwerdevorentscheidung gehe der Magistrat der Stadt Wien auf die Argumentation des Beschwerdeführers überhaupt nicht ein, dass der geltend gemachte Haftungsbetrag eine Insolvenzforderung darstelle, die der Geltendmachung im Insolvenzverfahren unterliege. Diese Vorgehensweise könne nicht dadurch umgangen

werden, indem für Insolvenzforderungen die persönliche Haftung des Masseverwalters in Anspruch genommen werde.

Bei den geltend gemachten Haftungsbeiträgen handle es sich unbestritten um Insolvenzforderungen, bezügen sie sich auf einen Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von B. eU sei mit Beschluss vom Datum1 erfolgt. Wie dem Haftungsbescheid zu entnehmen sei, werde die Dienstgeberabgabe für einen Zeitraum bis April 2018 geltend gemacht. Daraus folge eindeutig, dass es sich um eine Insolvenzforderung handle.

Insolvenzforderungen unterliegen der Anmeldung im Insolvenzverfahren und würden - sofern ausreichendes Vermögen vorhanden sei - anteilig befriedigt. Der Insolvenzverwalter handle pflichtwidrig, wenn er einzelne Insolvenzforderungen zur Gänze befriedige. Vielmehr sei er zur Gläubigergleichbehandlung verpflichtet.

Durch den Haftungsbescheid versuche der Magistrat der Stadt Wien diese Vorgehensweise zu umgehen, indem er für Insolvenzforderungen eine persönliche Haftung des Masseverwalters ausspreche. Diese widerspreche jedoch den insolvenzrechtlichen Befugnissen des Masseverwalters. Auch wenn dieser in die Position des „Geschäftsführers“ rücke, so habe er insbesondere die insolvenzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Selbst wenn der Masseverwalter gesetzlicher Vertreter des Schuldners werde, so dürfe er nicht unter Missachtung des insolvenzrechtlichen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes einzelne Insolvenzgläubiger bevorzugen.

Den Masseverwalter treffe daher keinesfalls ein Verschulden an der Nichtzahlung der Dienstgeberabgabe für den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daher sei der Haftungsbescheid unbegründet und ersatzlos aufzuheben.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum1 wurde über das Vermögen der F-GmbH, deren Geschäftsführer seit Datum2 B. war, das Insolvenzverfahren (der Konkurs) eröffnet.

Ebenfalls mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum1 wurde auch über das Vermögen des B. das Insolvenz- (Konkurs-)verfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf.) bestellt.

Am 3.9.2018 erging ein "an den Bf. als Masseverwalter im Vermögen des B." adressierter Bescheid betreffend Geltendmachung der Haftung gemäß § 6a des Kommunalsteuergesetzes und § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes für aushaftende Abgabenschuldigkeiten der F- GmbH.

Die Beschwerde begründet der Bf. damit, dass der Haftungsbetrag eine Insolvenzforderung darstelle, die der Geltendmachung im Insolvenzverfahren unterliege. Der Masseverwalter sei zur Gleichbehandlung verpflichtet. Die belangte Behörde versuche

dies zu umgehen, indem es für Insolvenzforderungen eine persönliche Haftung des Masseverwalters ausspreche.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde ist zu beachten, dass der Insolvenzverwalter (Masseverwalter) für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Insolvenzmasse (Konkursmasse) - soweit Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners ist. Auch in einem Abgabenverfahren tritt nach der Insolvenz- (Konkurs-)eröffnung der Insolvenzverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Insolvenzmasse handelt. Die Abgaben sind daher während des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter, der insofern den Gemeinschuldner repräsentiert, festzusetzen.

Auch die Geltendmachung der Haftung des Gemeinschuldners gemäß § 6a des Kommunalsteuergesetzes und § 6a des Dienstgeberabgabegesetzes betrifft die Insolvenzmasse. Der angefochtene Haftungsbescheid war daher nicht gegenüber dem Gemeinschuldner, dem gemäß § 2 IO (früher § 1 Abs. 1 KO) die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, zu erlassen, sondern ausschließlich der Masseverwalter als Partei zu behandeln, sodass an ihn der Haftungsbescheid zu richten war (vgl. VwGH 16.1.1991, 90/13/0298).

Aus dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides "...wird Herr A. als gerichtlich bestellter Masseverwalter im Vermögen des B., ....haftbar gemacht" geht zweifelsfrei hervor, dass die Haftung gegenüber dem Bf. ausschließlich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners geltend gemacht und er nicht persönlich zur Haftung herangezogen wurde.

Demzufolge handelt es sich bei dieser Haftung um eine Forderung gegenüber der Insolvenzmasse (Insolvenzforderung), die, wie der Bf. zutreffender Weise ausführt, gleichmäßig zu befriedigen ist.

Auch aus dem Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides ("Der Betrag ist nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung zu entrichten.") geht hervor, dass das private Vermögen des Bf. durch die Geltendmachung der Haftung nicht betroffen ist.

Weitere Einwendungen gegen den Haftungsbescheid wurden nicht vorgebracht, weshalb der Inhalt des angefochtenen Haftungsbescheides nicht zu prüfen war.

Dieser Entscheidung liegt der Haftungsbescheid bezüglich Abgabenschuldigkeiten in Höhe von € 1.338,77 zu Grunde. In der Beschwerdevorentscheidung wird von der belangten Behörde ein Gesamtbetrag von € 3.882,99 angeführt.

Da eine Ausdehnung der Haftungsinanspruchnahme unzulässig ist, war der Entscheidung der geringere Betrag zu Grunde zu legen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das gegenständliche Erkenntnis weicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Da die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht erfüllt sind, ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 7. Februar 2019